



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 1

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. Januar 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht



25. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord
Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und
Pullenreuth – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung



Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016



Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2016



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2016



Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung,
Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2016



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab,
Störnstein (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2016



Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform
des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 21. Dezember 2015

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 19.11.2015 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (25. Änderung, Teilfortschreibung Rohstoffe 2015) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 18.01.2016 bis einschließlich 29.02.2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab,
Zimmer ... 111 (Dienstgebäude am Holzweg)

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse
www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm

- „Aktuell laufende Fortschreibungen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. Dezember 2015

Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

156.240,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

18.381,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 112.144,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	66.995,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	45.149,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Irchenrieth, 22.12.2015

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Hammer
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

225.870,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

12.350,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 181.567,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	108.940,00 €
Gemeinde Schirmitz (siehe Anlage 2)	40 v. H.	72.627,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Pirk, 22.12.2015

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

Bauer
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.700,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.950,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

113.900,00 €

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.**2015** von insgesamt **68** Schülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.675,00 €** festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll) **0,00 €**

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2015 von insgesamt **68** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **27.300,00 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2016** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2015, Nr. 21/22-941-180/2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 002) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Vorbach, 21. Dez. 2015

Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Roder

1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **240.100 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **40.000 €**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2016** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2015, Nr. 21/22-941-178/2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 002) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Vorbach, 21. Dez. 2015

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Roder

Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	359.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 251.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2014 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2014, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	110.169 €
Gemeinde Weiherhammer	141.231 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.12.2015 Nr. 21/22-941-193/2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiherhammer, den 28.12.2015

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Biller
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	653.150,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.587,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf 615.000,00 Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	4.703 Einwohner	119.144,22 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	5.738 Einwohner	145.364,56 Euro
Gemeinde Störnstein	1.458 Einwohner	36.936,48 Euro
Gemeinde Theisseil	239 Einwohner	6.054,74 Euro

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	211.802 cbm	120.762,66 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	245.407 cbm	139.923,15 Euro
Gemeinde Störnstein	71.627 cbm	40.839,40 Euro
Gemeinde Theisseil	10.479 cbm	5.974,79 Euro

zusammen:

Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	239.906,88 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	285.287,71 Euro
Gemeinde Störnstein	77.775,88 Euro
Gemeinde Theisseil	12.029,53 Euro

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 23. Dezember 2015

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

gez. Schicketanz

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 Nr. 21/22-941-194/2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 30. Dezember 2015

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 den Beteiligungsbericht (Stand Jahresabschlüsse 2013) zur Kenntnis genommen.

Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude C, Am Hohlweg 2, Zimmer 9, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 11.01.2016

Alfons Bauer
Kreiskämmerer

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.